

Der Zunfzehende Titul.

Wie eine Verlassenschaft erblos werde / und wohin dieselbe alsdann falle.

§. I.

Wann einer ohne Testament / wie auch ohne gesippte Freund ab-oder aufsteigender oder Zwerchs-Lini, in was für einem Grad sie auch dem Verstorbenen verwandt / mit Tod abgeheth / auch keinen Ehe-Genossen nach sich verlast / so wird desselben Verlassenschaft erblos.

§. I I.

Wann nun eine Verlassenschaft erblos wird / so solle dieselbe Uns als Lands-Fürsten heim- und zufallen ; es wäre dann die Stadt / oder Ort / allwo der Fall beschicht / von Uns / oder Unseren Vorfahrern absonderlich befreyet / auch dessen in ersesenenem Nuß und Gebrauch / daß dergleichen erblose Güter ihnen zu ihren gemeinen Casen heimfallen / so wollen Wir es darbey Gnädigst verbleiben lassen / auch dißfalls Unsern getreugehorsamsten Ständen an dero alt-hergebrachten Gewohnheiten / daß sie von ihren Unterthanen dergleichen erblose Verlassenschaft zu sich nehmen / nichts entzogen haben ; wie dann die bey solchen erblosen Verlassenschaften etwann befindige Grund-Stück ihren Grund-Herrn zufallen sollen.

§. I I I.

Jedoch setzen / und ordnen Wir / daß sowol von Unserer Lands-Fürstlichen Cammer / als anderen / denen dergleichen erblose Güter heimfallen / alles dasjenige geleistet werde / was sonst ein rechtmässiger Erb mit Abzahlung des Verstorbenen Schulden / und in andere Wege zu thun verbunden gewesen wäre.